

## Anlage 1

### Begründung

#### Artikel 1

Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 27.01.2009 (4 L 230/08 – Vorinstanz VG Halle 5 A 391/06) § 2 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung (ZwStS) der Stadt Halle wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 GG für nichtig erklärt.

Diese Satzungsbestimmung lautet: „Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Wohnung nach § 1 Abs. 2 c ist.“ und entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 1 der Kölner ZwStS.

Diese Vorschrift ist nach Ansicht des OVG Sachsen-Anhalt nichtig, weil Verheiratete bzw. eingetragene Lebenspartner, die zu **Ausbildungszwecken** eine Zweitwohnung in einer anderen Gemeinde unterhalten, von der Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 ZwStS erfasst werden. Dies verstöße aber gegen Art. 6 Abs. 1 GG.

Das OVG Sachsen-Anhalt hielt den Ausnahmetatbestand „berufliche Gründe“, der sowohl in der Satzung der Stadt Halle als auch in der Kölner Satzung (§ 2 Abs. 6) verankert ist, für nicht anwendbar, weil „berufliche Gründe“ im Sinne der Satzung Ausbildungszwecke nicht mit umfassen würden.

Selbst die berufliche Ausbildung sei dem Begriff „Beruf“ nicht zuzuordnen. Zur Begründung, dass Beruf und Ausbildung unterschiedlich zu regeln sind, verweist das Gericht beispielweise auf die Differenzierung in Art. 12 Abs. 1 GG und andere Vorschriften (z.B. § 60 InfektionsschutzG, § 9b S.1 Nr. 1a AufenthaltsgG) sowie die Rechtsprechung (BVerfGE 65, 325 ff.; BVerwG, Ur. v. 12. 04.2000 - 11 C 12/99 und BVerfG, Beschluss vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00).

Indem der Ausnahmetatbestand für nicht anwendbar erklärt wird, verbleibt es somit bei dem verfassungswidrigen Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG durch § 2 Abs. 1 der ZwStS der Stadt Halle. Wegen der dargestellten inhaltlichen Übereinstimmung der Satzungen der Städte Halle und Köln besteht nunmehr die Gefahr, dass sich das VG Köln der Argumentation des OVG Sachsen-Anhalt anschließen könnte.

Aus Gründen äußerster Vorsicht wird daher diese Änderungsatzung mit rein deklaratorischem Charakter erlassen. In Köln wurde seit Einführung der Zweitwohnungssteuer im Jahre 2005 der Ausnahmetatbestand für den hier betroffenen Personenkreis ausnahmslos angewendet und damit nicht so wie vom OVG Sachsen-Anhalt getan, ausgelegt. Somit wurden beispielsweise verheiratete Auszubildende, Lehrlinge und Studenten, die die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 ZwStS insgesamt erfüllt hatten, von der Zweitwohnungssteuer freigestellt.

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung wird rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft gesetzt, damit Rechtssicherheit in allen Erhebungszeiträumen gegeben ist.